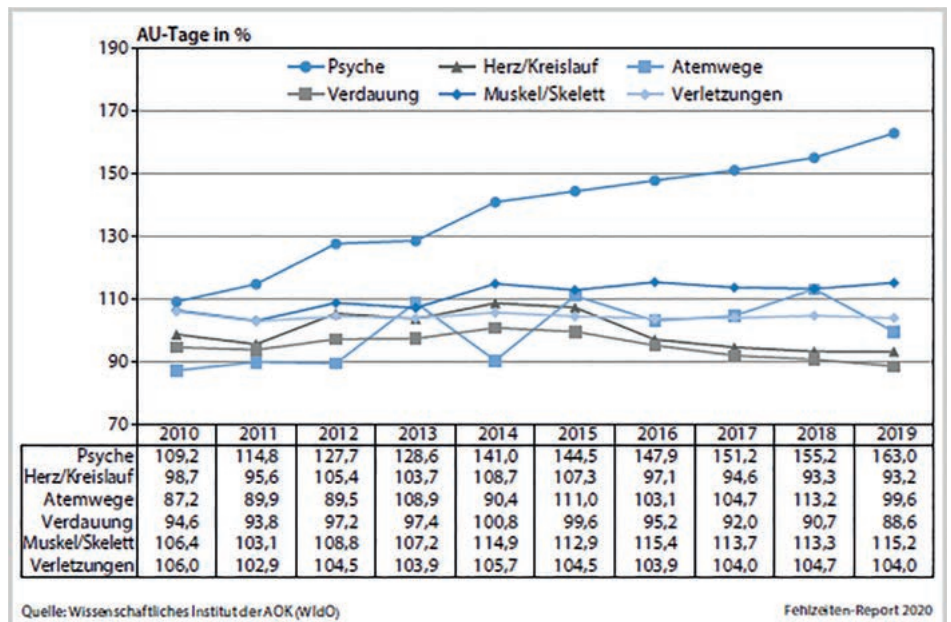


GEPSY – dürfen wir das? Müssen wir das kennen?

Man bzw. der Arbeitgeber/Dienstherr sollte das schon einmal gehört haben. Es handelt sich dabei um die Abkürzung für die **Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung**.

Psychische Erkrankungen und Belastungen sowie damit einhergehende Arbeitsunfähigkeitstage haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Laut Statistik (Wissenschaftliches Institut der AOK) stieg die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von psychischen Krankheiten um fast das Doppelte (Vergleich von 2009 zu 2019). Zeitdruck, permanente Erreichbarkeit oder Konflikte mit Vorgesetzten und/oder Kollegen führen zu immer stärker empfundenen psychischen Anspannungen, die auch chronische Schmerzen auslösen können. Schlimmstenfalls wird aus einem Gefühl von Stress auf Dauer ein Burn-out, infolgedessen jemand langfristig ausfällt oder sogar dienstunfähig wird. Risiken müssen demzufolge frühzeitig erkannt und diesen gegengesteuert werden. Aus diesem Grund möchten wir uns besonders intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen.

In der lateinischen Redewendung „Mens sana in corpore sano“, was so viel bedeutet wie „ein gesunder Geist in einem gesunden Körper“, steckt ein wahrer Kern. Unser Wohl-



Tage der Arbeitsunfähigkeit nach Krankheitsarten in den Jahren 2010–2019, Indexdarstellung (2009 = 100 %)

finden basiert nicht nur auf unserer körperlichen Gesundheit, sondern eben auch auf unserer mentalen Verfassung. Das Thema Gesundheit muss bereichsübergreifend höchste Priorität haben, denn das Wohlergehen und die Sicherheit der Beschäftigten darf durch ihre Tätigkeit nicht gefährdet werden. Andersherum könnte man auch sagen: Schafft der Dienstherr gesunde Arbeitsbedingungen, bekommt er gesunde, motivierte Mitarbeiter.

Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung ist ein vielschichtiges und vergleichsweise junges Tätigkeitsfeld des betrieblichen Arbeitsschutzes. Sie ist seit dem 25. September 2013 im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) definiert und somit für alle Ar-

beitgeber verpflichtend. Der Bundesrat hatte am 20. September 2013 dem „Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen“ zugestimmt. Dies enthielt Änderungen des ArbSchG, in denen deutlich gemacht wurde, dass psychische Belastungen zwingend zu berücksichtigen sind.

Ziel der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist es, Belastungen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu entwickeln. Die Ergebnisse sollen in den Arbeitsschutz und das Gesundheitsmanagement einfließen.

Bei einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen werden zuerst alle psychischen Aktivitäten erhoben. Diese sind dabei definiert als „... die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken“ (DIN EN ISO 10075-1:2000). Der Begriff „psychische Belastung“ ist somit zuerst einmal neutral zu verstehen. In Folge einer Belastung entsteht als „unmittelbare (nicht ... langfristige) Auswirkung der psychischen

MENS SANA
IN CORPORE
◆ SANO ◆



99 Markus 33 Jahre

Ich bin in der GdP, denn ohne tut es weh.

Belastung im Individuum in Abhängigkeit von seinen jeweiligen überdauernden und augenblicklichen Voraussetzungen, einschließlich der Bewältigungsstrategien“ (DIN EN ISO 10075-1:2000), eine psychische Beanspruchung. Mit der Gefährdungsbeurteilung werden nicht Gefahren beurteilt, sondern Gefährdungen: „Der Begriff der Gefährdung bezeichnet im Unterschied zur Gefahr die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an ihr Ausmaß oder ihre Eintrittswahrscheinlichkeit.“

Auf den Arbeitsplatz bezogen bedeutet dies, dass die Arbeitsbedingungen dahingehend analysiert werden müssen, ob sie eine psychische Belastung für die Mitarbeiter darstellen könnten. Dies ist nicht nur bei der Neueinrichtung eines Arbeitsplatzes der Fall, sondern eben auch bei den bereits bestehenden. Haben wir uns z. B. schon einmal nach dem Anstieg von Homeoffice-Arbeitsplätzen mit deren Gefährdungsbeurteilung beschäftigt? Sind Homeschooling, Homeoffice und zusätzliche familiäre Belastungen (die Mittagsversorgung der Familie muss ja ebenso gewährleistet werden ... etc.pp.) beispielsweise schon einmal unter dem Aspekt der psychischen Belastungen geprüft worden? Auch eine permanent hohe Einsatzbelastung bei anhaltender Pandemielage ver-

Aussagen zur Arbeitstätigkeit	keine Antwort möglich	trifft nicht zu	teils, teils	trifft zu	Änderungsbedarf
Merkmalsbereich „Arbeitsinhalt“					
(1) Meiner Arbeitsaufgabe umfasst in der Regel vorbereitende und nachbereitende Schritte (z. B. Planung, Durchführung, Auswertung und Kontrolle), die von mir ausgeführt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> kein/kaum <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch
(2) Die Reihenfolge der Erledigung verschiedener Arbeitsaufgaben kann ich meistens bis zu einem gewissen Punkt frei wählen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> kein/kaum <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch
(3) Mein täglicher Arbeitsumfang und Arbeitsablauf sind für mich weitestgehend vorhersehbar .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> kein/kaum <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch
(4) Meine Tätigkeit ist im Allgemeinen abwechslungsreich .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> kein/kaum <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch
(5) Zumeist stehen mir sämtliche benötigten Informationen zur Erledigung der Aufga-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> kein/kaum <input type="checkbox"/> mittel

Beispielfragebogen für Beschäftigte zur Ermittlung der Belastung und des Änderungsbedarfes

langt unseren Kolleginnen und Kollegen eine hohe Professionalität ab und ist nur im Einklang mit einem sowohl eigenen als auch durch den Dienstherrn erbrachten Beitrag zur Gesunderhaltung zu bewältigen. Umso wichtiger erscheint ein funktionierendes Gesundheitsmanagement, das effizient auch vor den psychischen Belastungen schützt.

Aber auch hier ist die unterschiedliche Reaktion der Menschen zu berücksich-

tigen. Eine Arbeitsunterbrechung kann durch einen Kollegen als störend empfunden werden, wohingegen ein anderer Kollege diesen Kontakt als Bereicherung sieht. Mittelfristig können durch als psychische belastende Faktoren Fehlbeanspruchungsfolgen, wie z. B. Nervosität, Reizbarkeit oder Burn-out auftreten, die noch nicht krankheitswertig sind, langfristig aber zu Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Gesundheit führen können.





“ Wolfram „Wolli“, 56 Jahre

Ich bin in der GdP, weil wir ohne sie nicht da wären, wo wir jetzt sind!

Folgende Faktoren als mögliche Potenziale für psychische Belastungen kommen in Betracht:

Arbeitsinhalt beziehungsweise Arbeitsaufgaben

Ein zu hohes Arbeitspensum in zu kurzer Zeit sorgt für Druck und das Gefühl, dem nur mit Überstunden oder Mehrzeit begegnen zu können. Wird dies zum Dauerzustand, wächst auch die psychische Belastung. Genauso gut kann sich aber auch eine Unterforderung negativ auf die Psyche auswirken. Das nennt man dann „Bore-Out“. Allerdings dürfte das im polizeilichen Alltag nicht allzu oft vorkommen.

Arbeitsorganisation

Mögliche Stressoren sind hier fehlende Kommunikation, fehlende Transparenz oder ständige Unterbrechung der Arbeit durch äußere Faktoren. Fehlende Vertreterregelungen oder nicht festgelegte Prioritäten oder auch das Gefühl, alles zur gleichen Zeit erledigen zu müssen, können ebenfalls als problematisch empfunden werden.

Soziale Beziehungen

Hier steckt viel Potenzial für Unzufriedenheit, Enttäuschung und Frust. Die Schaffung eines Wohlfühlklimas zwischen den Mitarbeitern, ein Feedback von Vorgesetzten oder ein Lob für eine gelungene Arbeit können das Arbeitsklima fördern, denn schließlich sind wir ja meist keine Alleinunterhalter, sondern erledigen die Aufgaben im Team. Klare Arbeitsanweisungen und ein offener Umgang mit wichtigen Informationen können ebenso förderlich sein.

Arbeitsumgebung

Einen Großteil unserer Lebenszeit verbringen wir auf der Arbeit. Deshalb sind ein gutes Arbeitsumfeld und die Schaffung einer Wohlfühlatmosphäre besonders wichtig. So kann z. B. ein angenehmes Raumklima viel zur Zufriedenheit beitragen. Gerade im Sommer sind hierzu auch die Hitzeschutzmaßnahmen zu zählen.

Wir hoffen, wir konnten die „Lage“ ein wenig aufhellen. Als Gewerkschaft und auch in den Personalvertretungen werden wir vor Ort ein Auge darauf haben, dass diese Maßnahmen zum Wohle unserer Kolleginnen und Kollegen auch umgesetzt werden.

Der Landesvorstand



DP – Deutsche Polizei
Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle
Halberstädter Straße 40 A
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 61160-10
Telefax (0391) 61160-11
lsa@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Jens Hüttich (V.i.S.d.P.)
Walter-Kersten-Straße 9
06449 Aschersleben
GdP-Phone (01520) 8857561
Telefon (03473) 802985
Telefax (0321) 21041561
jens.huettich@gdp.de





” Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz

Kinderpornografie ist immer mit Kindesmissbrauch verbunden. Hierunter leiden Kinder ein Leben lang.

„Missbrauch von Abhängigkeit und Unterlegenheit für sexuelle Zwecke“ – Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Eine Betrachtung vom Gesetzentwurf bis zu den Auswirkungen auf die Arbeit der Landespolizei Sachsen-Anhalts

Am 25. März 2021 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Der Bundesrat stimmte der Reform zum Sexualstrafrecht am 7. Mai 2021 zu.

Straf- und Ermittlungsverfahren im Bereich kinderpornografischer Inhalte stellen stets ein über den reinen Unwertgehalt der Tat hinausgehendes hochsensibles Thema dar. Zusätzlich zur rechtlichen Aufarbeitung und Auseinandersetzung verfolgt die Öffentlichkeit Delikte dieser Art sehr aufmerksam, sodass diese Fallkonstellationen immer auch einer politischen Brisanz bzw. medialem Druck unterliegen.

So dürften die Ermittlungen im Kindesmissbrauchskomplex Bergisch Gladbach schwerlich unbemerkt an einem vorbeigegangen sein.

Die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Berg“ der Kölner Polizei ermittelt hierzu seit Oktober 2019. Im Haus eines Mannes aus Bergisch Gladbach waren damals Unmengen kinderpornografischer Daten gefunden worden. Über sein kriminelles Netzwerk stießen die Ermittler auf Hunderte weitere Verdächtige.

Ein Blick in die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigt, dass Fälle der Verbreitung von „pornografischen Schriften im Internet“ immer häufiger werden. Insbesondere die Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften stieg von 7.449 (2018) über 12.262 (2019) auf 18.761 (2020) Fälle. Das rechtspolitische Bedürfnis einer Verschärfung der Strafen für solche „Kinderporno-Onlinebörsen“ ist also auch statistisch gesehen nachvollziehbar.

Der Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern sei ein besonders ho-

hes Gut betont der Gesetzgeber; sexualisierte Gewalt kann Kinder für ihr gesamtes Leben traumatisieren und stellt deshalb fest, dass die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und eine zentrale Aufgabe des Staates ist. So fordert zunehmend auch der politische Diskurs härtere Strafen für die Täter*innen und einen besseren Schutz der Opfer.

Es ist zu konstatieren, dass im Wandel des technischen Fortschritts sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten nicht nur unerheblich verändert hat. Durch das Nutzen sozialer Netzwerke und den Chatfunktionen von Onlinespielen besteht heutzutage leichter denn je die Möglichkeit, aus

sexuellen Motiven (u. a. sexuelle Fixierung auf Kinder [Pädosexualität]) heraus Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

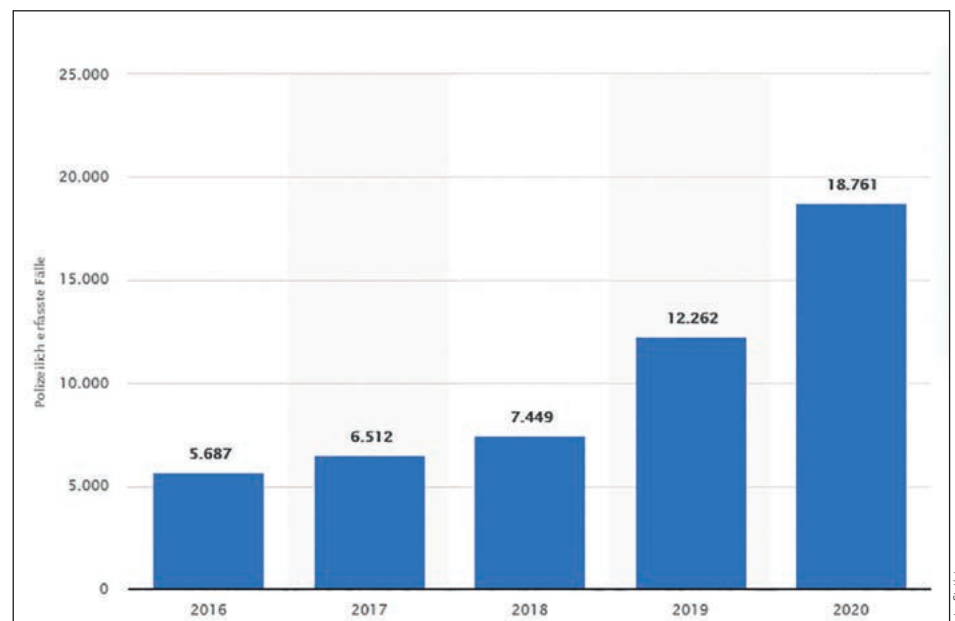
Die digitale Welt offeriert viele Möglichkeiten, um anderen kinderpornografische Inhalte zur Verfügung zu stellen oder selbst auf diese Inhalte zuzugreifen. Diese neuen technischen Möglichkeiten führen zu einer Verstärkung der Erhöhung des unmittelbaren Gefährdungspotenzials in der virtuellen bzw. realen Welt für Kinder bzw. Minderjährige.

Vor diesem Hintergrund verfolgte der Gesetzentwurf der Bundesregierung das Ziel, mit einem umfassenden Maßnahmenpaket, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Der Gesetzentwurf enthielt folgende Kernpunkte:

1. Verschärfungen des Strafrechts:

- „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder“: Die Straftatbestände des sexuellen Miss-



Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften in Deutschland von 2016 bis 2020 nach § 184 b StGB



» Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes

Hinter jedes ins Internet eingestellte Material steht der reale Missbrauch eines Kindes.

brauchs von Kindern sollen mit diesem Begriff gesetzlich neu bezeichnet werden, um das Unrecht der Taten klar zu beschreiben.

- Der Grundtatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder soll künftig ein Verbrechen sein, mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe (bisher als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht).

- Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie sollen zum Verbrechen hochgestuft werden. Für die Verbreitung von Kinderpornografie sieht der Entwurf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher drei Monate bis fünf Jahre). Besitz und Besitzverschaffung sollen mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten soll künftig mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren geahndet werden können (bisher sechs Monate bis zehn Jahre).

- Taten mit oder vor Dritten: Die §§ 174 bis 174 c StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen) sollen um Handlungen mit oder vor Dritten erweitert werden.

- Verjährung: Bei der Herstellung kinderpornografischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, soll die Verjährungsfrist erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers beginnen.

2. Prävention und Qualifizierung der Justiz:

- Qualifikationsanforderungen für Familien- und Jugendrichterinnen und -richter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte sowie Verfahrensbeistände von Kindern sollen gesetzlich geregelt und damit konkreter und verbindlicher gefasst werden.

- Die persönliche Anhörung von Kindern in Kindschaftsverfahren soll – unabhängig von ihrem Alter – grundsätzlich vorgeschrieben werden.

- Um Kindern und Jugendliche umfassend zu schützen, sollen die Fristen für die Aufnahme von relevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse erheblich verlängert werden.

3. Effektive Strafverfolgung:

- Bei schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder soll die Anordnung von Untersuchungshaft unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden.
- Telekommunikationsüberwachung soll künftig auch bei Ermittlungen wegen Sichverschaffens oder Besitzes von Kinderpornografie möglich sein.
- Onlinedurchsuchung: Bei sämtlichen Formen der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder sowie der Verbreitung kinderpornografischer Inhalte soll künftig eine Onlinedurchsuchung angeordnet werden können.

Nach langen Verhandlungen einigte man sich u. a. auf Folgendes:

Die Angaben zu den §§ 176 bis 176 b StGB werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

§ 176 StGB	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder
§ 176 a StGB	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176 b StGB	Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder
§ 176 c StGB	Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder
§ 176 d StGB	Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge

Nach der Angabe zu § 184 k StGB wird folgende Angabe eingefügt:



Die Vielzahl an sozialen Medien bietet nicht nur positive Möglichkeiten

§ 184 l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

- sexualisierte Gewalt gegen Kinder und die Verbreitung im Internet ist nun immer eine Straftat. Diese Verbrechen gelten nun auch im Strafrecht immer als solche (zuvor war die Einstufung als Vergehen möglich) und werden mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis bestraft.

- schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in den Katalog der schweren Taten aufgenommen und unter anderem mit dem Straftatbestand Mord gleichgestellt

- bei einer Verurteilung ab fünf Jahren Haft, bleibt diese Strafe lebenslang im erweiterten Führungszeugnis verzeichnet

- Erhalt neuer Ermittlungsmöglichkeiten
- neuer Straftatbestand zum Verbot von Kindersexpuppen

Soweit zum ersten Teil von diesem Artikel. In der Septemberausgabe geht es weiter mit der Kritik am neuen Gesetz und welche Auswirkungen das auf die Landespolizei Sachsen-Anhalt hat.

Alle genutzten Quellen werden im zweiten Teil veröffentlicht.

Eycke Körner



INFO-DREI

Dienstlich gewährter Rechtsschutz in ...

... Sachsen

In der Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Sachsen in Strafverfahren und anderen Verfahren ist der sogenannte Behördenrechtsschutz auch für alle Beschäftigten der sächsischen Polizei geregelt.

Die derzeit gültige Fassung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Sie ist im sächsischen Amtsblatt Nr. 19/2016 veröffentlicht und damit allen Beschäftigten öffentlich zugänglich. Hier ist grundsätzlich das Verfahren, einschließlich der Antragstellung geregelt. Des Weiteren waren mit dieser Fassung folgende wesentliche Veränderungen verbunden:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches auf die Fälle der Rechtsverteidigung (siehe Ziffer II und III der VwV),
- Aufnahme des Rechtsschutzes bei gerichtlichen Zeugenvernehmungen (siehe Ziffer IV der VwV),
- Rechtsschutz im Fall einer notwendigen Rechtsberatung bereits im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen (Ziffer VII Nr. 3 der VwV),
- Verlagerung der Berücksichtigung eines zumutbaren anderweitigen Rechtsschutzes in die Entscheidung über die endgültige Kostenübernahme (siehe Ziffer VIII Nr. 4 der VwV) und
- der Wegfall der Eigenbeteiligung (vorher geregelt in der Ziffer VII der bis dahin gültigen VwV).

Die Gewerkschaft der Polizei Sachsen hat im entsprechenden Beteiligungsverfahren mit ihrer Stellungnahme und den darin enthaltenen Forderungen, dass der Behördenrechtsschutz nachhaltig verbessert wird, dazu beigetragen, dass die o. g. Änderungen auch Wirklichkeit geworden sind. Derzeitig analysieren wir, ob und wie von der Möglichkeit den Behördenrechtsschutz zu nutzen tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Dazu werden wir zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

Torsten Scheller

...Sachsen-Anhalt

Die Gewährung von dienstlichem Rechtsschutz richtet sich immer noch nach einem Runderlass vom 16. Juni 1995 (Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 1995 S. 1.343), geändert am 15. Oktober 1997 (MBL LSA 1997 S. 1.838). Die Hürden für die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes sind nach wie vor viel zu hoch. Voraussetzung für die Gewährung im Land ist, dass ein dienstliches Interesse an der Rechtsverteidigung besteht. Weitere Ausführung siehe unter „Info-Drei“ Mai 2017.

Seit vielen Jahren kämpft die GdP um eine Änderung dieses Verfahrens. Erstmals konnte die GdP 2016 die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes erreichen. Allerdings blieb dies eine Einzelfallentscheidung. Alle nachfolgenden Anträge wurden angelehnt.

So auch Ende 2020, als ein Mitglied Rechtsschutz bei der GdP suchte. Im Nachgang eines Einsatzes wurde gegen den Kollegen ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet. Da sich für den Kollegen der Sachverhalt als völlig rechtmäßig darstellte, versuchte dieser für das EV, Rechtsschutz durch den Dienstherrn zu erlangen. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, da von anderer Seite Rechtsschutz zu erlangen wäre.

Allerdings irrt der Dienstherr hier und der Erlass entspricht nicht (mehr) der Rechtslage. Bereits 2016 urteilte das Obergericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 2 L 23/12 vom 18. Januar 2016) sinngemäß, dass es nicht in Einklang mit dem Zweck der durch § 45 BeamStG gegebenen Ermächtigung und ermessensfehlerhaft ist, wenn dienstlicher Rechtsschutz unter Verweis auf den gewerkschaftlichen Rechtsschutz versagt wird.

In der nächsten Legislatur muss dies unbedingt geändert werden. Hier ist der Dienstherr aus Fürsorge gemäß § 45 BeamStG und zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen in der Pflicht.

Uwe Petermann

... Thüringen

Die Gewährung von Rechtsschutz ergibt sich aus der dienstlichen Fürsorgepflicht und liegt in Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde. Am 6. November 2017 hat das Thüringer Innenministerium eine Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen in Kraft gesetzt. Festgelegt sind hier Art, Weise und Umfang des dem Bediensteten bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung gewährtesten Schutzes, z. B. in Fällen eingeleiteter Straf- und Ordnungsverfahren gegen Bedienstete und zum anderen bei Verfahren von Bediensteten als Geschädigte. Voraussetzungen für dienstlichen Rechtsschutz: Es muss ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung bestehen und die Verteidigungsmaßnahme muss geboten erscheinen. Des Weiteren darf den betroffenen Bediensteten kein oder nur ein geringes Verschulden treffen, die vorläufige Übernahme der Kosten dem Bediensteten nicht zuzumuten und kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz (GdP-Rechtsschutz zählt hier nicht dazu) besteht. Die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes muss ohne zeitlichen Verzug, möglichst im Sinne der Beschäftigten, unmittelbar beschieden werden. Zum Teil über ein Jahr Bearbeitungszeit bis zur Beantwortung eines Antrages ist unverantwortlich und gehört hoffentlich der Vergangenheit an. Die Antragstellung auf den Dienstweg mit einer Eingangsbestätigung sowie eine beschleunigte Bearbeitung sind hier unbedingt umzusetzen. Durch die GdP angestrebte weitere erforderliche Änderungen der Verordnung wurden im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung leider nicht berücksichtigt! Jeder Bedienstete sollte bei Rechtsschutzbedürfnissen gegen Dritte ab sofort zuerst die Gewährung des dienstlichen Rechtsschutzes und das zugehörige zinslose Darlehen beantragen. Die Geschäftsstelle der GdP unterstützt bei der Antragstellung.

Monika Pape



WIE GEHT DIE JUSTIZ MIT POLIZEIBEAMTEN UM?

Handysicherstellung war rechtswidrig

Es sind derzeit sicher sehr bewegte Zeiten zu verzeichnen. Immer wieder gibt es Meldungen, wonach Polizistinnen und Polizisten im Fokus stehen, rechtsextremistischem Gedankengut zu unterliegen. Gerade gab es eine Pressemeldung, wonach im Bundesgebiet gegen mindestens 270 Polizeibedienstete Ermittlungsverfahren wegen Rechtsextremismus-Vorwürfen vorliegen. Ganz klar, jede wirkliche Straftat ist nicht nur eine zu viel, sondern trifft uns als Polizei mitten ins Mark. Und wir haben nachweislich diese Fälle.

Uwe Bachmann

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus gehört zur DNA der Polizei, so das deutliche Signal der GdP Sachsen-Anhalt.

Bei all der Ernsthaftigkeit, die hinter diesem Thema steckt, bei all der Wichtigkeit, diesen Vorwürfen grundlegend nachzugehen, sollte eins aber auch im Vordergrund stehen: Die Aufklärung muss rechtsstaatlich erfolgen, darauf haben auch Polizeibedienstete ein Anrecht.

Was war geschehen?

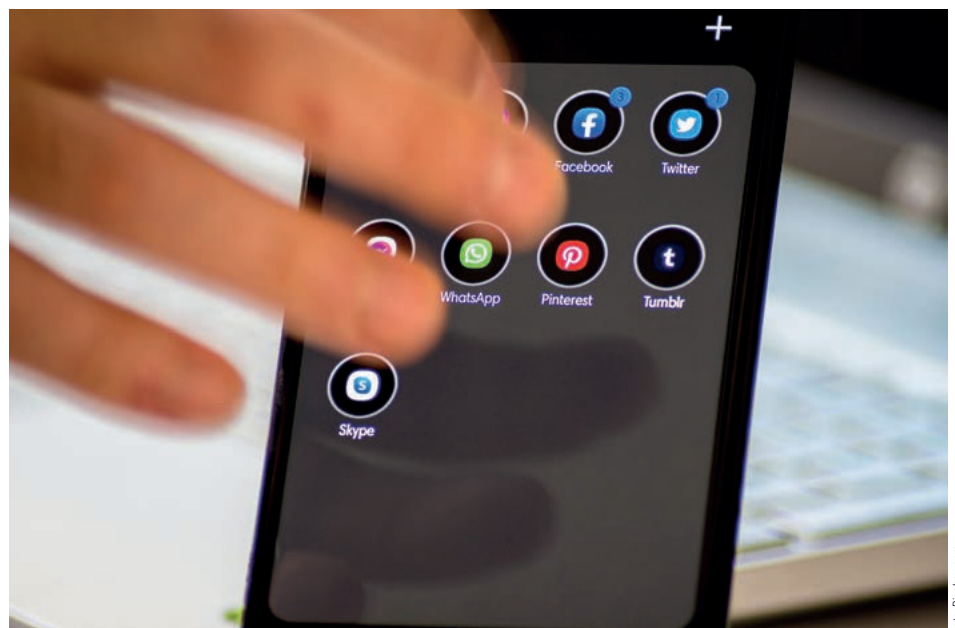
Im November 2020 wurden aufgrund eines anonymen Hinweises gegen Kollegen der Landesbereitschaftspolizei sofort umfangreiche und weitgehende Ermittlungen eingeleitet. Gehandelt wurde umgehend, bei Polizeibeamten wurden unter Leitung der Staatsanwaltschaft Magdeburg höchstpersönliche Kommunikationsmittel sichergestellt und in der Folge ausgewertet, weil ihnen aufgrund des anonymen Hinweises nachgesagt wurde, sie hätten eine rechtsextreme Chatgruppe bedient und stünden damit im Verdacht, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet zu haben. Die Ermittlungen erbrachten hingegen keine Ansatzpunk-

te für eine Straftat, sie wurden im Frühjahr 2021 eingestellt. Die 5. Große Strafkammer des Landgerichtes Magdeburg hat nunmehr darüber hinaus im Juni 2021 in einem Beschluss ganz klar konstatiert, dass die Durchsuchungsanordnung des Amtsgerichtes Magdeburg sowie die erfolgte Sicherstellung, einschließlich der nachfolgenden Auswertung der Mobilfunktelefone rechtswidrig waren.

Damit wird klar, die Justiz hat hier vor-schnell und ohne hinreichende Beweismittel agiert und zahlreiche Polizeibeamte damit in den Verruf der Begehung einer für den Polizeiberuf schwerwiegend zu wertender Straftat gebracht. Es wäre hier angebracht gewesen, die Vorwürfe sachgerecht zu beurteilen und nicht sofort mit festgestellten rechtswidrigen strafprozessualen Maßnahmen zu agieren.

Um es noch einmal deutlich zu machen, rechtsradikales Gedankengut hat keinen Platz in der Polizei. Die Polizei, ein Garant der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, hat hier sehr hohe Maßstäbe und darf das Vertrauen, dass die Bevölkerung in sie setzt, nicht enttäuschen.

Umso wichtiger ist es, *strafrechtlich fundiert* gegen Vorwürfe vorzugehen, um auch tatsächlich diejenigen aus den Reihen der Polizei zu entfernen, die rechtsextremistisches Gedankengut verbreiten. Denn stellt sich auch mal jemand die Frage, was es mit einer Kollegin oder einem Kollegen macht, der genau solchen Vorwürfen ausgesetzt wird und sich nichts vorzuwerfen lassen hat? Der damit im Fokus der Presse steht, „vorverurteilt“ dienstlich harte Konsequenzen zu erwarten hat und letztlich auch eine deutliche Stigmatisierung bei seinen Landeskolleginnen und -kollegen erfährt. Jedenfalls ist es jetzt angebracht, hier ein deutliches Zeichen für die betroffenen Kollegen zu setzen. ■



Die Beschlagnahme der Handys war rechtswidrig.



Redaktionsschluss

für die Ausgabe 09/2021 ist es:
Freitag, der 30. Juli 2021
 und für die Ausgabe 10/2021 ist es:
Freitag, der 3. September 2021.

Für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden, kann keine Garantie übernommen werden. Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/DP-LSA

Seniorentermine

SGen der PI Halle

Bereich PI Haus/Revier Halle

am 08.09.21 und 13.10.21 um 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte „Zur Fähre“ der Volkssolidarität Halle, Böllberger Weg 150 (zu erreichen mit der Straßenbahnlinie 1 und Buslinie 26, Haltestelle Böllberger Weg).

SGen der PI Magdeburg

Bereich Aschersleben

am 06.09.21 und am 08.11.21 um 15.00 Uhr im Hotel „Stadt Aschersleben, Herrenbreite 17 in Aschersleben

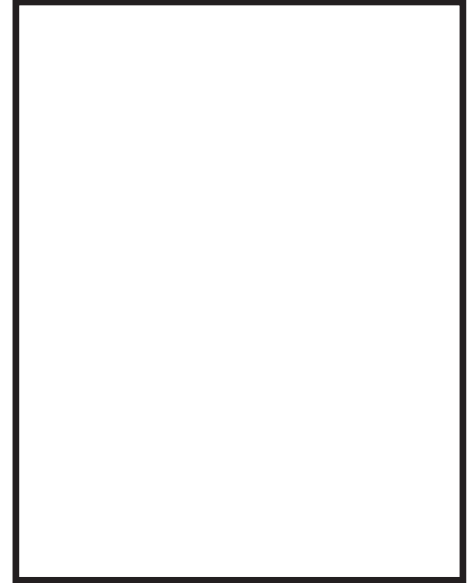
Bereich Bernburg

am 12.08.21 (unter Vorbehalt – Corona) um 15.00 Uhr im Vereinshaus der Gartensparte in Roschwitz

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage sind die Termine nicht zwingend bindend. Bitte fragt bei euren Seniorenvertretern nach, ob die Veranstaltungen wie geplant stattfinden.

Die Landesredaktion

www.gdp.de/gdp/gdplsa.nsf/id/S-Termine



Anzeige

Ein starkes Team für die Polizei!



**Gewerkschaft
der Polizei**

PVAG Die Polizeiversicherung der
GdP + SIGNAL IDUNA Gruppe

Im Einsatz für alle, die immer im Einsatz sind –

Die **PVAG Polizeiversicherungs-AG**: Die PVAG, das Gemeinschaftsunternehmen der GdP und SIGNAL IDUNA Gruppe, bietet allen Polizeibeschäftigten speziell auf dienstliche und auch private Belange zugeschnittene Absicherung und Vorsorge.

GdP und PVAG – Ein starkes Team im Einsatz für Sie. Informieren Sie sich jetzt!

SIGNAL IDUNA Gruppe

Gebietsdirektion Magdeburg, Otto von Guericke Straße 50, 39104 Magdeburg
 Telefon 0391 54999124, gd.magdeburg@signal-iduna.de

Der Veröffentlichung des Geburtstags muss explizit zugestimmt werden. Viele von euch haben das bereits getan, andere noch nicht. Wenn Ihr eure Einwilligung geben wollt, geht dies am schnellsten per E-Mail an lsa@gdp.de oder ihr wendet euch an die Vorstände der Bezirksgruppen, die Vertrauensleute oder die Seniorenvertreter. Diese verfügen über Listen, auf denen ihr euch eintragen könnt.

Jens Hüttich